

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern
Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Zürich, 9. Oktober 2018

14.422 n Pa.Iv. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos. Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zur Parlamentarischen Initiative „Einführung des Verordnungsvetos“ darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 500 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Als Branchenverband leistet Swico im Interesse seiner Mitglieder einen wichtigen Klärungs- und Informationsbeitrag für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft und bringt insbesondere die Expertenmeinung der ICT-Wirtschaft in die Gesetzgebungsprozesse und den bundesstaatlichen Entscheidungsprozess ein. Swico ist daher zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

2. Stellungnahme

Die Rechtsetzung, d.h. der Erlass von generell-abstrakten Regelungen, stellt die Kernfunktion der Bundesversammlung dar. Dabei kann die Bundesversammlung jedoch nicht alle Regelungen selbst erlassen. Der Bundesrat und seine Departemente erlassen ebenfalls rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung. In der Praxis ist es hingegen kaum vermeidbar, dass in einzelnen Fällen die Interpretation des Willens des Gesetzgebers durch Bundesrat und Verwaltung nicht seinem tatsächlichen Willen entspricht.

Hinsichtlich des hier vorgeschlagenen Verordnungsvetos sind die Hürden für die Auslösung des Verfahrens, für die Einreichung eines Antrages in einem Rat und für das Zustandekom-

men eines Vetos zu Recht hoch: Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Rates muss innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung der Verordnung im Bundesblatt den Antrag auf ein Veto stellen. In der Folge müssen diesem Antrag die Mehrheit der zuständigen Kommission und die Mehrheit beider Räte zustimmen.

Des Weiteren sind Einschränkungen des Verordnungsvetos vorgesehen. Ausgenommen vom Vetorecht sind z.B. Verordnungen, die der Bundesrat nicht durch das Gesetz, sondern unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung erlässt oder Verordnungen, deren Verabschiedung aus sachlichen Gründen keinen Aufschub duldet.

3. Fazit

Die Einführung eines Verordnungsvetos ist zu befürworten. Es ist davon auszugehen, dass ein Verordnungsveto bei der Ausarbeitung einer Verordnung präventive Wirkung auf Bundesrat und Verwaltung hat. Ein Verordnungsveto stellt dem Parlament ein Instrument zur Verfügung für den Fall, dass der Bundesrat den Willen des Gesetzgebers nicht entsprechend berücksichtigt. Auch ist mit der vorgeschlagenen Regelung gewährleistet, dass die einzelnen Kompetenzen nach wie vor klar definiert und abgegrenzt sind. Darüber hinaus ist die Einführung eines Verordnungsvetos zielführender als die gelegentlich auch geforderte Genehmigungspflicht für Verordnungen.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann
Head Legal & Public Affairs